



Hockey Club Münsingen Wölfe

H.C. Münsingen Wölfe | www.hcmw.ch | 3110 Münsingen | info@hcmw.ch

Mietbedingungen Material

Der H.C. Münsingen Wölfe, nachstehend HCMW genannt, verfügt über eine gewisse Anzahl an Mietrollschuhen und Material welches für die Mitglieder entgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Bei diesen Bedingungen handelt es sich um die allgemeinen Grundsätze für die Miete.

1. Mitgliedschaft

Für die Berechtigung einer Miete wird die Mitgliedschaft oder die Bereitschaft zur Mitgliedschaft beim HCMW vorausgesetzt. Die Ausnahme bildet der Schulsport.

2. Mietvertrag

Für eine gültige Vereinbarung wird ein unterzeichneter Mietvertrag mit einer ertragsfähigen Person abgeschlossen.

3. Altersbegrenzung

Berechtigt zum Bezug von Artikeln sind schulpflichtige Kinder bis zur 9. Schulklasse. Anschliessend werden Vermietungen nur noch in Ausnahmefällen durch den Vorstand des HCMW bewilligt. Lehrlinge, Studenten und Erwachsene werden gebeten eigene Rollschuhe anzuschaffen.

4. Eigentum

Die Artikel sind Eigentum des HCMW. Weitervermietungen sind untersagt.

5. Angebot

Das Angebot von Artikeln ist begrenzt. Der Bezug ist somit nicht garantiert. Der HCMW bittet um Verständnis, falls die gewünschte Grösse nicht mehr verfügbar ist bzw. nicht an Lager geführt wird.

6. Sorgfaltspflicht

Der Mieter wird gebeten die Artikel in einem guten Zustand zu halten und sorgfältig zu pflegen. Allfällige Beschädigungen meldet der Mieter umgehend der verantwortlichen Person der Vermietung. Bei grobfahrlässiger Beschädigung oder überdurchschnittlicher Abnutzung behält sich der HCMW eine Rechnungsstellung an den Mieter vor.

7. Unterhalt

Der Mieter ist verpflichtet, die Artikel, insbesondere die Rollschuhe im gleichwertigen Zustand wie zu Mietbeginn dem HCMW zurück zu geben. Für das Verbrauchsmaterial (Rollen, Stopper, Schuhbänder, etc.) während der Mietdauer kommt der



Hockey Club Münsingen Wölfe

H.C. Münsingen Wölfe | www.hcmw.ch | 3110 Münsingen | info@hcmw.ch

Mieter selber auf. Weitere Beschädigungen oder der Gleichen gehen, sofern die Sorgfaltspflicht durch den Mieter beachtet wurde, zu Lasten des Vereins. Bei Unklarheiten ist die verantwortliche Person der Vermietung zu kontaktieren.

Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht.

Münsingen, November 2017 Vorstand RHCV

